CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/9

Allgemeine Verteilung

8. November 2023

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 **Vorschlag für eine Änderung des Absatzes 7.1.5.0.2 der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Eingereicht von Frankreich**[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\*

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
| **Analytische Zusammenfassung:** Das vorliegende Dokument enthält einen Änderungsvorschlag für die französische und die englische Fassung des Absatzes 7.1.5.0.2 der dem ADN beigefügten Verordnung**Zu ergreifende Maßnahme:** Siehe Absatz 7**Referenzdokumente:** Informelles Dokument INF.8 der 42. SitzungProtokoll der 42. Sitzung (Absatz 63) |
|  |

 **Einleitung**

1. Der bestehende Text von Absatz 7.1.5.0.2 der dem ADN beigefügten Verordnung lautet wie folgt:

„7.1.5.0.2 Schiffe, welche die in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten gefährlichen verpackten Güter aus-schließlich in Containern befördern, müssen die blauen Kegel oder Lichter gemäß Spalte (12) dieser Tabelle führen, sofern:

- drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter gefordert sind oder

- zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter gefordert sind, es sich um Stoffe der Klasse 2 handelt oder in Spalte 4 dieser Tabelle die Verpackungsgruppe I angegeben ist und die Brutto-massen dieser Güter zusammen mehr als 30 000 kg betragen, oder

- ein blauer Kegel oder ein blaues Licht gefordert ist, es sich um Stoffe der Klasse 2 handelt oder in Spalte 4 dieser Tabelle die Verpackungsgruppe I angegeben ist und die Bruttomassen dieser Güter zusammen mehr als 130 000 kg betragen.“.

2. Im informellen Dokument INF.8, das auf der zweiundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses vorgestellt wurde, hat Frankreich auf eine offenkundige Unstimmigkeit zwischen dem zweiten und dem dritten Spiegelstrich hingewiesen.

3. Dank der Erläuterungen anderer Delegationen stellte sich heraus, dass der Text dieser beiden Spiegelstriche nicht unstimmig ist, die Formulierung jedoch für Verwirrung sorgen und daher verdeutlicht werden könnte.

4. Der Ausschuss hat Frankreich daher gebeten (Absatz 63 des Protokolls der zweiundvierzigsten Sitzung), eine Änderung für Absatz 7.1.5.0.2 vorzuschlagen, um jegliches Risiko einer Fehlinterpretation dieser Bestimmungen zu vermeiden.

 **Vorschläge**

5. Der Vorschlag für einen neuen Text für die deutsche Fassung von Absatz 7.1.5.0.2 lautet wie folgt (gestrichener Text ist durchgestrichen, Einfügungen sind fett markiert):

„7.1.5.0.2 Schiffe, welche die in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten gefährlichen verpackten Güter ausschließlich in Containern befördern, müssen die blauen Kegel oder Lichter gemäß Spalte (12) dieser Tabelle führen, sofern:

- drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter gefordert sind oder

- zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter gefordert sind~~, es sich um Stoffe der Klasse 2 handelt oder in Spalte 4 dieser Tabelle die Verpackungsgruppe I angegeben ist und die Brutto-massen dieser Güter zusammen mehr als 30 000 kg betragen,~~ ; **handelt es jedoch um Stoffe der Klasse 2 oder ist in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (4) die Verpackungsgruppe I angegeben und betragen die Bruttomassen dieser Stoffe zusammen nicht mehr als 30 000 kg, ist kein blauer Kegel bzw. blaues Licht gefordert;** oder

- ein blauer Kegel oder ein blaues Licht gefordert ist~~, es sich um Stoffe der Klasse 2 handelt oder in Spalte 4 dieser Tabelle die Verpackungsgruppe I angegeben ist und die Bruttomassen dieser Güter zusammen mehr als 130 000 kg betragen.~~ **; handelt es jedoch um Stoffe der Klasse 2 oder ist in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (4) die Verpackungsgruppe I angegeben und betragen die Bruttomassen dieser Stoffe zusammen nicht mehr als 130 000 kg, ist kein blauer Kegel bzw. blaues Licht gefordert.“.**

6. Sollte diese Änderung in der englischen, russischen und deutschen Sprachfassung der dem ADN beigefügten Verordnung als sinnvoll erachtet werden und auf Zustimmung stoßen, könnte der entsprechende Wortlaut vom Sekretariat oder den russisch- und deutschsprachigen Delegationen festgelegt werden.

 **Zu ergreifende Maßnahme**

7. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, die in den Absätzen 5 und 6 vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/9 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20), Tabelle 2.5. [↑](#footnote-ref-3)